

## 5 Überprüfung der Steuerbegünstigung

### 5.1 Steuererklärung

#### 5.1.1 Prüfungsturnus

Die Steuervergünstigungen stehen dem gemeinnützigen Verein ohne weiteres kraft Gesetzes zu. Um einer missbräuchlichen Ausnutzung der Steuerbegünstigungen zu verhindern, prüft das Finanzamt jedoch regelmäßig die Satzung und die Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins. Der Verein ist daher verpflichtet, sich beim Finanzamt anzumelden und in regelmäßigen Abständen genaue Angaben über seine Aktivitäten zu machen.

Im Regelfall wird ein Verein **alle 3 Jahre** vom Finanzamt aufgefordert, eine **Steuererklärung** einzureichen. Mit der Steuererklärung legt er seine Tätigkeiten und Aktivitäten der **3 zurückliegenden Kalenderjahre** dar (**3-jähriger Prüfungsturnus**). Es reicht aus, dass der **Steuerklärungsvordruck nur für das letzte Jahr des 3-jährigen Prüfungsturnus** eingereicht wird.

Umfasst der Prüfungsturnus z. B. die Jahre 2019 bis 2021, wird der Verein im Jahr 2022 gebeten, eine Steuererklärung für das Jahr 2021 beim Finanzamt einzureichen.

Vereine, deren **Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** regelmäßig über der **Besteuerungsgrenze** von **45.000 €** (bis 31.12.2019: 35.000 €) liegen (vgl. Tz. 6.7.1), fordert das Finanzamt dagegen **jährlich** zur **Abgabe einer Steuererklärung** auf. Hier prüft das Finanzamt eine **teilweise (partielle) Steuerpflicht** und setzt ggf. die Körperschaft- und Gewerbesteuer fest, die anschließend erhoben wird. Entsprechendes gilt für die **Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung**, wenn die Umsatzfreigrenze für Kleinunternehmer im Vorjahr überschritten wurde (vgl. Tz. 8.3, 8.8).

#### 5.1.2 Vordruck

Seit einigen Jahren sind die Angaben für gemeinnützige Vereine (einschließlich Sportvereine) vollumfänglich in die **Körperschaftsteuererklärung** integriert. Es ist eine „**Körperschaftsteuererklärung (Vordruck KSt 1)**“ mit einer **„Anlage Gem“** für das letzte Jahr des 3-jährigen Prüfungsturnus einzureichen (vgl. Anhang 3).

### 5.1.3 Unterlagen

Der Steuererklärung müssen **für alle 3 Jahre - jeweils gesondert -**

- die **Rechnungslegungen (Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, vgl. Anhang 4) und**
- die **Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte (ggf. Protokolle über die Mitgliederversammlungen)** beigefügt werden.

Weiterhin sind der Steuererklärung

- eine **Vermögensaufstellung zum 31.12. des letzten Jahres des Prüfungsturnus** sowie
- eine **Abschrift der aktuell gültigen Satzung** beizufügen, soweit sie dem Finanzamt noch nicht vorliegt.

### 5.1.4 Elektronische Übermittlung

Die Körperschaftsteuererklärung (inkl. Anlage Gem) ist grundsätzlich **elektronisch** zu übermitteln. Die elektronische Übermittlung kann entweder über das kostenlose ELSTER-Onlineportal (**Mein ELSTER, [www.elster.de](http://www.elster.de)**) oder die Software von Drittanbietern erfolgen. Eine entsprechende Übersicht finden Sie unter **[www.elster.de](http://www.elster.de)** in der Rubrik *"Weitere Softwareprodukte"*. Ferner liegen für Sie in allen hessischen Finanzämtern Infomaterialien zu ELSTER bereit oder Sie wenden sich bei eventuellen Fragen an den Elster-Ansprechpartner Ihres für den Verein örtlich zuständigen Finanzamts.

Im ELSTER-Onlineportal wird die Körperschaftsteuererklärung dabei **ausschließlich** unter **„Mein ELSTER“** angeboten. **Für dessen Nutzung mit einem elektronischen Zertifikat ist zwingend eine vorherige Registrierung** unter [www.elster.de](http://www.elster.de) nötig. Eine **Anleitung zur Registrierung für Vereine** unter „Mein ELSTER“ sowie die Darstellung eines **ELSTER-Musterfalls für Vereine** finden Sie im Übrigen unter [www.finanzen.hessen.de](http://www.finanzen.hessen.de) in der Rubrik *„Steuern/ Vereine und Ehrenamt“*. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann.

Eine **Abgabe in Papierform** ist nur noch **in besonderen Härtefällen** möglich. Ein solcher Härtefall liegt entweder vor, wenn die technische Ausstattung mit PC und Internetanschluss für eine elektronische

Übermittlung nur mit erheblichem finanziellen Aufwand angeschafft werden kann. Oder die Kenntnisse und persönlichen Fähigkeiten zum Umgang damit nicht oder nur eingeschränkt vorhanden sind.

Sollte ausnahmsweise ein solcher Härtefall vorliegen, wenden Sie sich bitte an Ihr für den Verein örtlich zuständiges Finanzamt. Erklärungsvordrucke in Papier werden nämlich grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung gestellt.

### 5.2 Freistellungsbescheid/ Körperschaftsteuerbescheid und Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

Haben sich bei der Prüfung keine Beanstandungen ergeben, erteilt das Finanzamt im Veranlagungsverfahren für den überprüften Zeitraum einen sog. **Freistellungsbescheid (vollständige Befreiung von Körperschaft- und Gewerbesteuer)**. Ist ein Verein mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten dagegen **teilweise steuerpflichtig** (vgl. Tz. 5.1, 6.7.1), erlässt das Finanzamt über das Ergebnis dieser Aktivitäten einen **Körperschaftsteuerbescheid**. Es weist **daneben** in einer **Anlage** auf die ansonsten bestehende Steuerbefreiung des Vereins hin. Zudem stellt das Finanzamt **zusätzlich** mit einem **gesonderten Bescheid** im Veranlagungsverfahren fest, dass die formell gültige und dem Finanzamt vorliegende aktuelle **Vereinsatzung** den gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen entspricht (**sog. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen**), wenn ein solcher Bescheid bisher noch nicht ergangen ist. Solange der Verein keine für die Gemeinnützigkeit relevante Satzungsänderung vornimmt, ist dieser Bescheid auf Grundlage der vorgelegten Satzung **dauerhaft** wirksam.

Der Verein hat aber auch die Möglichkeit, diese **Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen außerhalb** des Veranlagungsverfahrens **zu beantragen**. Insbesondere dann, wenn eine solche Feststellung noch nicht erfolgt ist oder die Satzung geändert wird.

Bei **neu gegründeten Vereinen überprüft** das Finanzamt zunächst lediglich anhand der wirksam beschlossenen **Vereinsatzung**, ob diese die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt. Hintergrund ist, dass diese Vereine ihre Geschäftstätigkeit in aller Re-

gel noch nicht aufgenommen haben und in diesem Falle noch nicht tätig geworden sind. Nach positivem Abschluss der Prüfung erteilt das Finanzamt einen **Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen**. Es sei denn, dem Finanzamt liegen im Zeitpunkt der Prüfung bereits Erkenntnisse vor, dass die tatsächlichen Vereinsaktivitäten gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstoßen. Bei solchen Fällen dürfte es sich aber vorwiegend um Missbrauchs- und damit um absolute Ausnahmefälle handeln. Sollte dagegen der Normalfall eintreten und das Finanzamt einen solchen Feststellungsbescheid erteilen, wird anschließend auch der neu gegründete Verein - wie beschrieben - regelmäßig vom Finanzamt überprüft.

Einem Verein, der bereits **im Kalenderjahr vor Antragstellung bestanden** hat und in diesem Zeitraum die satzungsmäßigen Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllt, wird auf Antrag ein **Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen** erteilt. Aber auch in diesem Fall ist das Finanzamt verpflichtet, nicht nur die Satzung, sondern auch die tatsächlichen Aktivitäten des Vereins zu überprüfen. Neben der Satzung ist daher auch die Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr einzureichen. Das Finanzamt prüft dann in einem Verfahren sowohl die Satzung als auch die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins für das abgelaufene Kalenderjahr. Bestehen keine Bedenken gegen das Vorliegen der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen, erteilt das Finanzamt den Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen sowie den Freistellungsbescheid bzw. Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage.

Der Freistellungsbescheid/ Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage bzw. der Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (in Neugründungsfällen) ist für den Verein als **amtliche Bestätigung seiner Steuerbegünstigung** von besonderer Bedeutung. Denn damit wird dem Verein

- **bestätigt**, dass er von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist (Ausnahme: Partielle Steuerpflicht für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe);
- **mitgeteilt**, dass er berechtigt ist, steuerlich abzugsfähige Spen-

# 5

## Überprüfung der Steuerbegünstigung

den zu empfangen und dafür **Zuwendungsbestätigungen** (vgl. Tz. 14.2.3, Anhang 6a, 6b) **auszustellen**;

- **mitgeteilt**, ob die Mitgliedsbeiträge steuerlich begünstigt sind.

Ein Spender kann demzufolge seine Spenden und ggf. auch Mitgliedsbeiträge nur dann steuerlich als Sonderausgabe geltend machen, wenn dem Verein vom Finanzamt ein Freistellungsbescheid/ Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage bzw. ein Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen ausgestellt worden ist. Beim Bescheid über die **Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen** gilt dies jedoch nur, solange dieser **nicht länger als 3 Jahre zurückliegt** und **bisher noch kein Freistellungsbescheid/ Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage** erteilt wurde (vgl. Tz. 14.2.3).

Darüber hinaus ist der Verein nach dem Hessischen Gerichtskosten-gesetz von der **Zahlung von Gebühren**, die die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, **befreit**, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Wird der Verein z. B. in das Vereinsregister eingetragen oder werden Änderungen im Vereinsregister wegen des Wechsels des Vorstands notwendig, muss der Verein hierfür **keine Gerichtsgebühren** bezahlen.